

Die Anerkennung von ausländischen Ehescheidungen in Deutschland

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Peter Pietsch, Mering

Wurde eine Ehe im Ausland geschieden und möchte der Geschiedene in Deutschland wieder heiraten, so bedarf es in der Regel der Anerkennung des ausländischen Ehescheidungsurteils. Auch bei Nachfolgeentscheidungen wie Unterhaltsprozessen oder Antrag auf Versorgungsausgleich ist die Ehescheidung als Vorfrage entscheidungserheblich. Schließlich sind auch Erben und Kinder oftmals mit der Notwendigkeit der Anerkennung eines ausländischen Ehescheidungsurteils konfrontiert.

Heimat-Scheidungen bedürfen keiner Anerkennung. Soweit EU-Vorschriften anwendbar sind, gibt es Erleichterungen, ansonsten verbleibt es beim Feststellungsmonopol des deutschen Staates.

A. Ausnahme Heimat-Scheidungen

Gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG,¹ sind ausländische Entscheidungen, mit der die Nichtigkeit, Aufhebung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe, oder über Trennung der Eheleute unter Aufrechterhaltung des Ehebandes entschieden wurde, von der Notwendigkeit einer Anerkennung in Deutschland befreit, wenn es sich um eine sog. Heimatstaat-Entscheidung handelt. Eine solche liegt vor, wenn die ausländische Entscheidung durch ein Gericht oder eine Behörde des **gemeinsamen Heimatstaates beider Ehegatten** erfolgt ist. Solche Entscheidungen werden durch jede in Deutschland befassende Behörde bzw. jedes damit befassende Gericht inzidenter anerkannt.

Handelt es sich bei den Beteiligten des Ehescheidungsverfahrens im Heimatstaat um Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, so wird nach herrschender Meinung nicht von einer Heimat-Scheidung im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 2 V FamFG ausgegangen.² Gleiches gilt, wenn zumindest einer der Ehegatten im Scheidungszeitpunkt als heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling einem anderen Personalstatut als dem des Scheidungsstaates unterstand.

Nach dem Wortlaut des § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG hängt die Anerkennung einer solchen Entscheidung „...nicht von der Feststellung der Landesjustizverwaltung ab“, woraus der Umkehrschluss zu ziehen ist, dass ein Anerkennungsverfahren aber auch nicht ausgeschlossen ist. Im Falle einer Scheidung im gemeinsamen Heimatstaat soll für ein Anerkennungsverfahren aber ein konkretes Rechtsschutzbedürfnis vorliegen.³

Privat-Scheidungen unterfallen dem Privileg der Heimatstaat-Entscheidungen nicht, auch wenn eine Behörde entsprechend den von ihr zu beachtenden Normen zumindest deklaratorisch registrierend oder beurkundend mitgewirkt hat.⁴

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2586).

² Prütting/Helms, FamFG, Anmk. 33 zu § 107 FamFG.

³ So BayObLG FamRZ 2002,1637.

⁴ OLG Frankfurt FamRZ 2005,989 m.w.N.

B. Ehescheidungen eines EU-Landes (außer Dänemark)

I Sachlicher Anwendungsbereich der EuEheVO

Schon in der EheVO I,⁵ die am 01.03.2001 in Kraft getreten ist, war in Artikel 14 vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten die Ehescheidungen von anderen Mitgliedsstaaten ohne besonderes Verfahren anzuerkennen haben. Diese Verordnung wurde zum 01. März 2005 abgelöst durch die jetzt gültige EuEheVO⁶ (auch als EheVO II oder VO Brüssel IIa bezeichnet). Die Verordnung ist nach ihrem Artikel 72 in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar.⁷ Das gilt nach dem 31. Erwägungsgrund jedoch nicht für Dänemark, weil es gemäß Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft seine Teilnahme ausgeschlossen hat.⁸ Die europäische Rechtssetzung in Form der EuEheVO ist deshalb auf Dänemark nicht anwendbar. Zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist damit Dänemark wie ein Land zu behandeln, das nicht der EU angehört.

Innerhalb des Wirkungsbereichs der EuEheVO beruht die Anerkennung von Entscheidungen der Gerichte anderer Mitgliedsstaaten auf der Annahme des gegenseitigen Vertrauens, weswegen die vom Anwendungsbereich der Verordnung erfassten Entscheidungen nach Art. 21 Abs. 1 EuEheVO automatisch anzuerkennen sind, was bedeutet, dass die Anerkennung ohne weiteren Rechtsakt erfolgt, soweit kein Versagungsgrund vorliegt. Auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es nicht an. Ein Delibrationsverfahren ist damit zwischen den EU-Staaten bei Anwendbarkeit der EuEheVO abgeschafft.

a) Begriff der Ehescheidung

Von Ehescheidungen sind **Ehen** im „klassischen Sinne“ zwischen Mann und Frau selbstredend erfasst. Ehen in diesem Sinn sind aber auch polygame Ehen, sofern darüber in einem Mitgliedsstaat entschieden wurde; es handelt sich dennoch um eine Ehe.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29. Mai 2000; ABl. EG 2000, Nr. L 160, S. 19.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27.11.2003 – ABl. EG 2003, Nr. L 338, S. 1.

⁷ Anwendbar seit 1. März 2005 gem. Art. 72 Satz 2 EuEheVO.

⁸ Allein die Verordnung Nr. 44/2001 (EuGVO oder EVVO oder EuGVVO oder Brüssel I-VO) und die Verordnung Nr. 1393/2007 (EuZVO) gelten seit 01.07.2007 aufgrund eines Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemarks auch für Dänemark – ABl. EU 2007, Nr. L 94, S. 70.

Keine Ehe im Sinne der Verordnung sind jedoch **Lebensgemeinschaften**, seien diese registriert oder nicht. Diese gelten als eine Lebensform, die unterhalb einer Ehe angesiedelt ist.⁹

Gleichgeschlechtliche Ehen¹⁰ sind nach ganz herrschender Meinung ausgeschlossen.¹¹

b) Erfasste Ehesachen

Ehescheidungen sind hiernach alle Entscheidungen eines Mitgliedsstaates zur Auflösung des Ehebandes oder zur Ungültigkeitserklärung einer Ehe, die durch einen gerichtlichen oder behördlichen Hoheitsakt bewirkt wurden.¹²

Betroffen sind damit alle Statusänderungsverfahren im Wege einer Gestaltungsklage, nicht jedoch Feststellungsverfahren mit Ausnahme der Ungültigkeitserklärung der Ehe.¹³

Ausdrücklich genannt wird auch die **Trennung ohne Auflösung des Ehebandes**,¹⁴ die zwar nicht zur Beseitigung, aber zu einer Lockerung des ehelichen Status führen.

c) Privatscheidungen

Rechtsgeschäftliche Privatscheidungen sind nicht anerkennungsfähig, auch wenn das Scheidungsstatut des Entscheidungsstaates eine behördliche Mitwirkung vorschreibt.

Eine Ausnahme bilden jene Staaten, die gemäß Art. 43 EuEheVO durch ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl gebunden sind.¹⁵ Soweit in diesen Staaten ein Kirchengericht über die Beendigung der Ehe entschieden hat, kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn sie im betreffenden Konkordatsstaat zivilrechtliche Wirkung entfaltet.¹⁶ Die Anerkennungsfähigkeit in Deutschland bezieht sich hierbei auf die staatliche Bestätigung bzw. Anerkennung im Konkordatsstaat.

II. Zeitlicher Anwendungsbereich der EuEheVO

Die EuEheVO ist für alle gerichtlichen Verfahren und öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen anwendbar, die nach Beginn der Anwendung der Verordnung eingeleitet wurden. Nach Art. 72 EuEheVO ist diese am 1. August 2004 in Kraft getreten und seit dem 1. März 2005 anzuwenden, so dass ein Anerkennungsverfahren für alle Ausgangsverfahren gilt, die gem. Art 64 Abs. 1 EuEheVO nach diesem Zeitpunkt eingeleitet bzw. aufgenommen wurden.

⁹ Vgl. Geimer/Schütze (-Dilger), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Anmk. 5 zu Art. 1 VO Nr. 2201/2003 (EheVO) m. w. N.

¹⁰ wie sie in Belgien und den Niederlanden bekannt sind und auch als „Ehe“ bezeichnet werden.

¹¹ Andere Auffassung offensichtlich Coester-Waltjen, Jura 2004, 839/940.

¹² Zöller, Anhang II, Ehe-VO, Anmk. 3 zu Art. 1.

¹³ Vgl. Zöller, Anh. II, Ehe-VO, Anmk. 1 zu Art. 1.

¹⁴ Wie nach romanischem Recht als Vorstufe zur Ehescheidung möglich, oder in Malta, das eine Ehescheidung nicht kennt.

¹⁵ Portugal, Italien, Spanien, Malta.

¹⁶ Staatliche Bestätigung in Portugal; Delibrationsverfahren in Italien und Spanien; in Malta Anerkennung- und Vollstreckbarerklärung gemäß dortigem Art. 24 und 25 EheG.

Für die Anerkennungsregeln der Verordnung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren, die vor dem 1. März 2005 eingeleitet wurden, gibt es in Art. 64 EuEheVO **Übergangsvorschriften** in drei Kategorien:

- a) Entscheidungen, die am 1. März 2005 und danach in Verfahren ergangen sind, die vor diesem Datum, aber nach Inkrafttreten der EheVO I eingeleitet wurden (Art. 64 Abs. 2 EuEheVO).
- b) Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005 in Verfahren ergangen sind, die nach Inkrafttreten der der EheVO I eingeleitet wurden und Fälle betreffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (Art. 64 Abs. 3 EuEheVO).
- c) Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005, aber nach Inkrafttreten der EheVO I in Verfahren ergangen sind, die vor Inkrafttreten der EheVO I eingeleitet wurden (Art. 64 Abs. 4 EuEheVO).

Ehescheidungen aller Kategorien sind nach Maßgabe der Art 21 ff EuEheVO anzuerkennen, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach der EuEheVO, der EheVO I oder einer Vereinbarung zwischen dem Ursprungsstaat und dem Anerkennungsstaat zuständig war.

Für die neuen Mitgliedsstaaten, die zum 1. Mai 2004 (sog. Osterweiterung) beigetreten sind, galt zum Zeitpunkt des Beitritts noch die EheVO I; für sie sind die Übergangsregeln gegebenenfalls anwendbar. Für die neuen Mitgliedsstaaten der EU, die zum 1. Januar 2007¹⁷ beigetreten sind, finden die Übergangsregelungen keine Anwendung, weil die EheVO I in diesen Ländern nie anwendbar war.

Soweit eine zeitliche Anwendbarkeit der EuEheVO nicht festzustellen ist, kommt die Verordnung nicht zur Anwendung. Eine Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils kann dann nur nach autonomer Vorschrift gem. C stattfinden.

III. Grundsatz der automatischen Anerkennung

Die Anerkennung einer Ehescheidung regelt Art. 21 EuEheVO, der ausdrücklich ausführt, dass es keines besonderen Verfahrens bedarf. Eine formelle Rechtskraft der Ehescheidung des Ausgangsverfahrens ist nicht notwendig.¹⁸ Nur wenn ein Anerkennungshindernis im Sinne von Art. 22 EuEheVO besteht, gibt es keine Anerkennung; die Auflistung ist abschließend. Liegt ein solcher Hinderungsgrund in Art. 22 EuEheVO nicht vor, so muss anerkannt werden.

Hinsichtlich der Wirkung der Anerkennung sagt die Verordnung nichts. Es ist deshalb vom allgemeinen Grundsatz der Wirkungserstreckung auszugehen, wonach die prozessuellen Urteilswirkungen im Ausgangsstaat auch im Anerkennungsstaat wirken. Dazu gehört die materielle Rechtskraft, wie auch die Präklusions- und Gestaltungswirkungen der Ausgangsentscheidung. Ausdrücklich nicht erfasst wird jedoch die Vollstreckungswirkung.¹⁹

¹⁷ Bulgarien und Rumänien.

¹⁸ Helms, FamRZ 2001, 257/260.

¹⁹ Weil diese nach Art. 28 ff. bzw. Art. 40 ff. EuEheVO gesondert geregelt sind, was für Entscheidungen über die Scheidung der Ehe dem Bande nach jedoch unbedeutend ist.

Die Wirkungserstreckung bezieht sich bei einer ausländischen Scheidung somit vor allem auf die Gestaltungswirkung und auf den Zeitpunkt des Eintritts der Statusänderung. Sie sagt jedoch ausdrücklich nichts darüber aus, ob durch die Ehescheidung die Ehesfähigkeit wiedererlangt wird.²⁰ Wirkungserstreckung heißt aber auch, dass etwaige Abänderungsentscheidungen im Ursprungsland davon erfasst werden. Wurde vor einer solchen Abänderungsentscheidung eine Anerkennung in Deutschland bereits festgestellt, so sieht Art. 34 Abs. 1 Satz 2 IntFamRVG²¹ eine Abänderungsmöglichkeit vor.

1. Inzidente Anerkennung der ausländischen Ehescheidung durch ein Gericht

Nach Art. 21 Abs. 4 EuEheVO kann ein **Gericht eines Mitgliedsstaates** inzident über die Anerkennung des ausländischen Ehescheidungsverfahrens entscheiden, wenn sich die Frage der Anerkennung in einem Rechtsstreit stellt. Notwendig ist allerdings, dass diese Vorfrage entscheidungserheblich ist, was etwa bei Anträgen auf nachehelichen Unterhalt oder Anträgen auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB oder in verwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtlichen Verfahren der Fall ist. Eine solche inzidente Entscheidung ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ausschließlich durch ein Gericht möglich und soll durch die Tatsache, dass bereits ein Gericht damit befasst ist, ein besonderes Feststellungsverfahren nach Art. 21 Abs. 3 EuEheVO entbehrlich machen. Aufgrund des Umstandes, dass Art. 21 EuEheVO im Wesentlichen Art. 14 der vorausgegangenen EheVO I entspricht, sich stark an Art. 33 EuGVVO²² anlehnt und eine automatische Anerkennung sichergestellt werden soll, wäre es konsequent gewesen, dem entscheidenden Gericht die inzidente Entscheidung zur Pflicht zu machen. Dem ist aber nicht so. Der Wortlaut „kann“ in Art. 41 Abs. 4 EuEheVO heißt auch im englischen Text der Verordnung „may“ und in französischem Text „peut“. Der Verordnungsgeber gibt dem betroffenen Gericht damit nur die Möglichkeit zur inzidenten Feststellung. Wegen der nicht bestehenden Pflicht des Gerichts zur inzidenten Feststellung dürfte deshalb auch eine Zwischenfeststellungsklage in einem solchen Rechtsstreit nach § 256 Abs. II ZPO ausgeschlossen sein, es sei denn, das Verfahren findet exakt vor jenem Familiengericht statt, das auch zu einem Feststellungsverfahren nach Art. 21 Abs. III EuEheVO berufen wäre.²³

Im Rahmen einer inzidenten Feststellung der Anerkennung der ausländischen Entscheidung durch ein Gericht sind allein die abschließend in Art. 22 EuEheVO aufgeführten Gründe für eine Nichtanerkennung maßgeblich.

Die inzidente Entscheidung erwächst in Deutschland nicht in Rechtskraft.

2. Inzidente Anerkennung durch Behörden

²⁰ Gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB regelt sich dies nach dem Heimatrecht der Verlobten.

²¹ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) vom 26.01.2005; BGBl. I, S. 162.

²² Auch als EuGVO oder EGVVO bezeichnet: Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000, ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

²³ Vertreten wird allerdings auch, dass wenigstens vor einem Familiengericht ein Zwischenfeststellungsverfahren möglich sein muss, so Helms, FamRZ 2001, 257/262.

Die Inzidentanerkennung nach Art. 21 Abs. 4 EuEheVO sieht die Verordnung für Behörden nicht vor; sie auf gerichtliche Kompetenz beschränkt. Das ist unverständlich und widerspricht dem Prinzip einer Anerkennungsautomatik des gesamten Art. 21 EuEheVO, zumal sich auch in behördlichen Verfahren die Vorfrage einer Anerkennung einer Ehescheidung stellt, etwa bei einer Anmeldung zur Eheschließung.

Entgegen dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 4 EuEheVO wird in der Literatur deshalb auch Behörden eine inzidente Anerkennungskompetenz zugesprochen.²⁴

Für **Beschreibungen der Statusänderungen in Personenstandsbüchern**, die in Deutschland den Standesämtern nach §§ 1 und 16 PStG obliegt, sieht Art. 21 Abs. 2 EuEheVO allerdings eine inzidente Anerkennung zum Zwecke der Eintragung vor. Dazu bedarf es keines besonderen Verfahrens.

Die Verordnung sagt nichts dazu, welche Nachweise hierzu erforderlich sind. Die Behörden benötigen jedoch verlässliche Nachweise, insbesondere darüber, dass die ausländische Ehescheidung nach dem Recht des Ausgangsstaates formell rechtskräftig ist. Voraussetzung ist deshalb nicht nur die Vorlage der übersetzten Ausgangsentscheidung, sondern auch die Bescheinigung des Ausgangsgerichts gem. Art. 39 EuEheVO mit Formblatt im Anhang I der Verordnung, die auch Angaben über die Rechtswirksamkeit der Entscheidung enthalten muss.

3. Feststellungsverfahren nach Art. 21 Abs. 3 EuEheVO (Exequaturverfahren)

Es kann auch ein selbständiges Anerkennungsverfahren betrieben werden mit dem Ziel, die Anerkennung der ausländischen Ehescheidung oder deren Nichtanerkennungsfähigkeit feststellen zu lassen.

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jeder, der ein rechtliches Interesse hat, das heißt, in seinem subjektiven Recht betroffen ist. Da das europäische Verwaltungsrecht vorgeht, ist bei Anwendbarkeit der EuEheVO ein anderweitiges förmliches Anerkennungsverfahren nach deutschem autonomen Recht gemäß § 107 FamFG ausgeschlossen.

Vertreten wird auch, dass Behörden ein solches Antragsrecht haben.²⁵ Dies kann jedoch nicht für Behörden gelten, die ohnehin von Amts wegen verpflichtet sind, über die Anerkennungsfrage zu entscheiden. Wenn überhaupt, so kann es nur für Behörden gelten, für die sich die Anerkennung als Vorfrage für ein anderweitiges behördliches Verfahren stellt.

b) Zuständigkeit

²⁴ Vgl. Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, (-Paraschas) VO Nr. 221/2003 (EheVO), Anmk. 63 zu Art. 21 m.w.N.

²⁵ Vgl. Borrás-Bericht zum Übereinkommen vom 24.05.1998, Nr. 65 (ABl. EG 1998, Nr. C 221/27).

Für Deutschland ist die Zuständigkeit im IntFamRVG²⁶ geregelt, wonach gemäß § 12 IntFamRVG sachlich das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig ist; im Bezirk des Kammergerichts das Familiengerichts Pankow/Weißensee.²⁷ Für die örtliche Zuständigkeit ist gemäß § 10 IntFamRVG der Bezirk maßgeblich, in dem das Feststellungsinteresse auftritt. Ist dies nicht feststellbar, ist das Familiengericht im Bezirk des Kammergerichts zuständig.

c) Verfahrensgang

§ 32 IntFamRVG verweist auf die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 16 bis 31 IntFamRVG. Notwendig ist ein **Antrag** gemäß § 16 Abs. 2 IntFamRVG, der schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen ist. Sofern der Antrag nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, kann aufgegeben werden, eine Übersetzung beizubringen, deren Richtigkeit durch eine hierzu befugte Person zu bestätigen ist (§ 16 Abs. 3 IntFamRVG).

Vorzulegen sind gemäß Art. 37 EuEheVO die Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie die Bescheinigung gemäß Art. 39 EuEheVO, die vom Ausgangsgericht nach dem Formblatt in Anhang I der Verordnung ausgestellt wird.

Das Verfahren ist gemäß § 18 IntFamRVG **einseitig** ausgestaltet; eine Anhörung der Betroffenen erfolgt nicht. Gemäß § 14 Nr. 1 IntFamRVG sind im Übrigen die Vorschriften der ZPO anwendbar.

Es besteht **kein Anwaltszwang**.

Das Gericht entscheidet gemäß § 22 IntFamRVG durch **Beschluss** und zwar grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 IntFamRVG).²⁸ Eine Nichtanerkennung kann sich nur auf Gründe des Art. 22 EuEheVO stützen.

Die Entscheidung ist gemäß Art. 32 EuEheVO unverzüglich an den Antragssteller vorzunehmen.

Die Verordnung sieht keine Verpflichtung zur Zustellung auch an die anderen Beteiligten vor, obwohl das Anerkennungsverfahren auch von einem Dritten betrieben werden kann, so dass man erwarten müsste, dass die Mitteilung der Entscheidung wenigstens an beide Ehegatten erfolgt. Außerdem gibt es einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, weswegen nach § 32 i. V. m. § 21 IntFamRVG die Entscheidung auch an die anderen Beteiligten vorzunehmen ist, deren Rechtsstellung erkennbar durch die Entscheidung betroffen ist.

d) Bindungswirkung der Entscheidung

Weder die Verordnung selbst, noch das IntFamRVG enthält eine Regelung darüber, wem gegenüber die Entscheidung eine Bindungswirkung entfaltet. Aus diesem Grunde wird überwiegend vertreten, dass die Entscheidung nur eine Wirkung *inter partes* habe.²⁹

²⁶ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) vom 26. Januar 2005, BGBl. I, S. 162.

²⁷ § 12 Abs. II IntFamRVG.

²⁸ Ausnahme einer mündlichen Erörterung mit dem Antragssteller, wenn dies der Beschleunigung dient (§ 18 Abs. 1 Satz 3 IntFamRVG).

²⁹ Vgl. Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr (-Paraschas) Anmk. 32 zu VO Nr. 2201/2003 (EheVO).

Da § 18 IntFamRVG ausdrücklich ein einseitiges Verfahren vorsieht, wäre dies nur der Antragssteller. Folgt man dieser Meinung, so könnte es zu weiteren Exequaturentscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die Frage der Bindungswirkung ist damit offen.

e) Rechtsbehelfe

Nach § 32 i. V. m. § 24 IntFamRVG ist gegen die Entscheidung im Feststellungsverfahren nach Art. 21 Abs. III EuEheVO die Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich. Antragsberechtigt ist dazu gemäß Art. 33 Abs. I wiederum „jede Partei“, nach den gleichen Kriterien wie zum Antragsrecht. Als weiterer Rechtsbehelf sodann die Rechtsbeschwerde gemäß § 28 IntFamRVG, soweit die Voraussetzungen des § 574 ZPO vorliegen.

f) Prozesskostenhilfe

Wurde dem Antragssteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe gewährt, so sieht Art. 50 EuEheVO vor, dass dieser Anspruch auf Prozesskostenhilfe auch für das Exequaturverfahren nach Art. 21 EuEheVO gilt.

C. Autonomes Anerkennungsverfahren nach deutschem Recht

Der frühere Artikel 7 § 1 FamRÄndG³⁰ wurde durch § 107 FamFG hinsichtlich der Anerkennung von Ehescheidung ersetzt.

1. Ehestatusentscheidungen

Das Anerkennungsverfahren nach § 107 Abs. I Satz 1 FamFG betrifft nur ausländische Ehescheidung, mit denen eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Eheleuten festgestellt wurde. Betroffen sind auch Entscheidungen über Trennung von Eheleuten ohne Aufhebung des Ehebandes, nicht aber bloße Feststellungen eines Rechts zum Getrenntleben.³¹

Abweisende Sachentscheidungen bei einem Antrag auf Eheauflösung werden nur dann von § 107 FamFG erfasst, wenn der Entscheidungsstaat damit die Feststellung des Bestehens der Ehe verbunden hat.³²

Lebenspartnerschaften werden von der Vorschrift nicht erfasst, ebenso wie gleichgeschlechtliche Ehen und sonstige Lebenspartnerschaften, seien sie gleich- oder verschieden geschlechtlicher Art, registriert oder nicht.

³⁰ Familienänderungsgesetz, aufgehoben durch Art. 51 FGG-RG.

³¹ Staudinger/Spellenberg, Art. 7 § 1 FamR-Änderungsgesetz, Anmk. 42 f.

³² Prütting/Helms, FamFG, Anmk. 19 zu § 107, m.w.N.

Privatscheidungen sind nach Art. 17 i. V. m. Art. 14 EGBGB zu prüfen.

Bei Mehrstaatlern mit deutscher Staatsangehörigkeit ist für letztere Art. 5 Abs. I Satz 2 EGBGB maßgebend. Der Anerkennung unterliegen nur solche Privatscheidungen, die nach dem Recht des Scheidungsstaates wirksam geworden sind, somit alle Scheidungen und Eheaufhebungen, an denen eine Behörde mitgewirkt hat. Dabei genügt für einige Staaten auch eine bloße Registrierung der ansonsten durch Rechtsgeschäft aufgelösten Ehe.

Als mitwirkende Behörde sind auch religiöse Instanzen anzusehen, soweit ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Eherechts staatlich anerkannt ist. In diesem Fall ist die Registrierung bzw. die Behördenmitwirkung nachzuweisen; widrigenfalls ist der Antrag nicht zulässig.

Privatscheidungen sind auch nur dann anerkennungsfähig, wenn der auflösende konstitutive Akt im Ausland erfolgt ist. Privatscheidungen vor Konsulen oder Botschaften des Heimatstaates in Deutschland sind wegen § 1564 Abs. I BGB grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Eine nachträgliche Mitwirkung der Heimatbehörde im Ausland ändert daran nichts.

2. Entscheidungsbegriff

Erfasst sind alle Entscheidungen eines Gerichts, sei es streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit. Erfasst sind auch Eheaufhebungen durch Verwaltungsbehörden und ausländische gerichtliche oder behördliche Feststellungsentscheidungen.

Die ausländische Entscheidung muss im Entscheidungsstaat rechtskräftig sein. Ist im Entscheidungsstaat eine Registrierung notwendig, ist auch diese erforderlich und nachzuweisen.

3. Anerkennungsverfahren vor der Landesjustizverwaltung

a) Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind die Landesjustizverwaltungen gemäß § 107 Abs. I Satz 1 FamFG. Nach § 107 Abs. 3 FamFG können die Befugnisse durch Rechtsverordnung auf bestimmte Landesjustizverwaltungen übertragen werden.

Die **örtliche** Zuständigkeit ist jene Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt es daran, ist jene Justizverwaltung zuständig, in dem die neue Ehe geschlossen werden soll oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll, ersatzweise die Justizverwaltung des Landes Berlin.³³

³³ Baden-Württemberg: OLG Karlsruhe, Referat Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe; OLG Stuttgart Verwaltungsabt. V., Postfach 103653, 70031 Stuttgart.

Bayern: OLG München, Prielmayerstraße 5, 80335 München.

Berlin: Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin.

Brandenburg: Brandenburgisches Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg..

Bremen: Hanseatisches OLG in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen.

Hamburg: Justizbehörde Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Hessen: OLG Frankfurt, Zeil 42, 60313 Frankfurt.

Mecklenburg-Vorpommern: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19- 21, 19055 Schwerin.

Niedersachsen: OLG Braunschweig, Bankplatz 6, 38100 Braunschweig; OLG Celle, Schlossplatz 2, 29221

Celle: OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg.

b) Antragsstellung

Die Entscheidung erfolgt nur auf **Antrag** und kann **formlos** gestellt werden.

Anwaltszwang besteht nicht.

Der Antrag muss die ausländische Entscheidung benennen; er unterliegt keiner Frist und kann jederzeit zurück genommen werden.

Vorzulegen sind im Original:

- Heiratsurkunde oder Familienbuchauszug oder Heiratsregisterauszug der geschiedenen Ehe zum Nachweis der Eheschließung.
- Vollständige Ausfertigung der ausländischen Ehescheidung in beglaubigter Abschrift mit Tatbestand und Gründen. Soweit die ausländische Entscheidung eine behördliche Entscheidung ist, ist eine Scheidungsurkunde oder ein Scheidungsregisterauszug mit vorzulegen.
- Nachweis der Rechtskraft der ausländischen Entscheidung.
- Nachweis über den Registereintrag, sofern im Ursprungsland dies für eine wirksame Entscheidung erforderlich ist.
- Eine amtliche Übersetzung der Entscheidung.
- Notwendigenfalls die amtliche Übersetzung weiterer damit in Zusammenhang stehender Schriftstücke.
- Bescheinigung über den Verdienst des Antragsstellers.
- Nachweis über die beabsichtigte Eheschließung im Bezirk
- Schriftliche Vollmacht, falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird

c) Antragsbefugnis

Einen Antrag kann jeder stellen, der ein **rechtliches Interesse** hat.

Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht.³⁴ Das ist dann der Fall, wenn ein Rechtsverhältnis des Antragsstellers durch eine Anerkennung oder Nicht-Anerkennung beeinflusst wird.

d) Verfahrensgrundsätze

Es herrscht **Amtsermittlungsgrundsatz**. Fehlende Unterlagen können angefordert werden.

Nordrhein-Westfalen: OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Rheinland-Pfalz: OLG Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz.

Saarland: Saarländischen OLG, Franz-Josef-Röder-Straße 5, 66119 Saarbrücken.

Sachsen: OLG Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden.

Sachsen-Anhalt: OLG Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg.

Schleswig-Holstein: Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel.

Thüringen: Thüringer OLG Jena, Rathausstraße 13, 07745 Jena.

Quelle: Senatsverwaltung der Justiz Berlin, Abt.. 2; Stand: 01.09.2009.

³⁴ Z.B. Verlobte, spätere Ehegatten, Erben, Rentenversicherungsanstalten.

Bei einer **Legalisation** (§ 13 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz) wird durch die deutsche Botschaft im Entscheidungsland bestätigt, dass

- die Unterschriften auf der Urkunde echt sind und
- der Unterzeichner zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigt war.

Neben Deutschland sind viele Staaten zur Vereinfachung der Überbeglaubigung durch Legalisation dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten.³⁵ Zwischen den Vertragsstaaten tritt an die Stelle der Legalisation gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens die Apostille. Sie wird von der zuständigen Behörde des Staates erteilt, der die Urkunde erstellt hat. Nach Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens bezeugt die Apostille eine widerlegbare Vermutung der Echtheit der Urkunde. Für einige Staaten wird weder eine Legalisation, noch eine Apostille benötigt.³⁶ Im Verfahren ist rechtliches Gehör jenen Personen zu gewähren, die von einer Entscheidung betroffen sind.

e) Entscheidung

Die ausländische Scheidung darf nicht gegen den deutschen ordre public verstoßen, somit nicht gegen die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts. Die Entscheidung bezieht sich nur auf die Ehestatusfeststellung, nicht auf etwaige Nebenentscheidungen. Ausgesprochen wird auch nur, was beantragt wurde.

Gemäß § 107 Abs. 9 FamFG ist die Entscheidung für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend und **wirkt zurück** auf den Zeitpunkt, in dem die ausländische Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates wirksam war.

f) Kosten und Prozesskostenhilfe

Je nach Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungen fällt eine Gebühr zwischen 10,00 Euro und 320,00 Euro an.

Da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt und nicht um ein Gerichtsverfahren, kann nach Auffassung des OLG Stuttgart keine Verfahrenskostenhilfe gewährt werden.³⁷

g) Rechtsbehelf

Wurde der gestellte Antrag abgelehnt, kann der Antragssteller beim OLG, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat, gemäß § 107 Abs. 5 und 7 FamFG die gerichtliche Entscheidung beantragen.

³⁵ Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961 (BGBl. 1965 II S 876), i.K. in Deutschland 13.2.1966. .

³⁶ Sämtliche Länder der Europäischen Gemeinschaft, Türkei, Schweiz, USA, Kanada, Australien, Neuseeland.

³⁷ OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.10.2010-17-VA 1/10.

Stellt die Landesjustizverwaltung fest, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, ebenfalls gemäß § 107 Abs. 6 Satz 1 FamFG Entscheidung durch das OLG beantragen.
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das OLG entscheidet als Tatsacheninstanz.